

GRÜNER KNOPF UNTER BEWEIS IN DER PILOTPHASE

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
e.V. (vzbv) zum technischen Referenzdokument zum Grünen
Knopf (GK) des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

9. April 2019

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie & Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

nachhaltigerkonsum@vzbv.de

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	3
I. EINLEITUNG	4
II. EIN META-SIEGEL MIT MEHRWERT	5
1. Stärke der GK-Formel.....	5
2. Das Konzept in der verbraucherpolitischen Bewertung.....	6
III. ENTSCHEIDEND IN DER PILOTPHASE	8
1. Entwicklung des Prüfrasters der Unternehmenskriterien durch die DAkks	8
2. Anmeldung des GK als Gewährleistungsmarke	8
3. Anspruchsvolle Siegel innerhalb der produktbezogenen Kriterien	10
4. Verbraucherkommunikation des GK	10
IV. KRITIK AN SONDERREGELUNGEN	11
1. „Kleine Vorreiter-Unternehmen“	11
2. Anerkennung unternehmenseigener Siegel	11
3. Herstellung innerhalb der EU.....	12

ZUSAMMENFASSUNG

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind Glaubwürdigkeit und ein langfristiges Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ in den Grünen Knopf (GK) enorm wichtig.

Der vzbv sieht zum aktuellen Zeitpunkt großes Potential im Konzept des GK, ein staatliches Textilsiegel zu werden, das einen Mehrwert – im Sinne der besseren Orientierung beim Kauf nachhaltiger produzierter Kleidung – für Verbraucher darstellt. Der GK muss sich in der Pilotphase bei Verbrauchern beweisen.

Der GK soll im Sommer 2019 mit einer Pilotphase, die bis Ende 2020 andauern soll, starten. Eine solche Erprobungsphase ist aus Sicht des vzbv sinnvoll. Der vzbv wird diese Phase aus verbraucherpolitischer Perspektive begleiten.

In der Pilotphase sind die Entwicklung des Konformitätsbewertungsprogramms der DAkkS für den GK sowie die Anmeldung der Gewährleistungsmarke beim Deutschen Patent und Markenamt (DPMA) entscheidend. Darin werden der Umfang der Gewährleistungsmarke und die Voraussetzungen der Zertifizierung konkret definiert.

Der vzbv hält es für unwahrscheinlich, dass mit einer zunehmenden Marktdurchdringung des GK das unübersichtliche »Labeldickicht« gelichtet und damit für Verbraucher eine Unterscheidung zwischen reinen Werbeaussagen und vertrauenswürdigen Produktinformationen generell einfacher würde. Um gegen *Green-* und *Socialwashing* vorzugehen, bedarf weiterer regulatorischer Maßnahmen. Dennoch kann der GK für Verbraucher eine gute Orientierung für sozial- und ökologisch nachhaltigere Textilien sein.

Der vzbv ist der Ansicht, dass der GK keine Bedrohung für die deutsche Textilwirtschaft ist. Es liegt in der Hand der Textilwirtschaft die Produktionsbedingungen so zu gestalten, dass sie den Ansprüchen nachhaltiger Produktion genügen. Nicht zuletzt die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sehen die Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte. Diese Verantwortung obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Hinzu kommt, dass es sich beim GK um ein freiwilliges Siegel handelt.

Welche Anforderungen der vzbv im Detail an ein staatliches Textilsiegel stellt, ist in der vzbv Stellungnahme zum GK Umsetzungskonzept vom 5. September 2018 aufgeführt.²

In dieser Stellungnahme bewertet der vzbv den GK vorläufig.

¹ Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² <https://www.vzbv.de/meldung/staatliches-textilsiegel-gruener-knopf-gesetzlich-regeln>

I. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, das technische Referenzdokument zur Umsetzung des Grünen Knopf (GK) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu kommentieren.

Nachhaltigkeitssiegel sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern am Verkaufsort eine Entscheidungshilfe bei der Wahl nachhaltiger Produkte geben. Dafür müssen sie glaubwürdig sein, das heißt die Kriterien eines Siegels müssen wissenschaftlich fundiert sein, das Siegel muss einfach zu verstehen sein und unabhängig überprüft werden. Die zugrundeliegenden Standards müssen kontinuierlich verbessert werden, um die Qualität des Siegels stetig zu steigern.

Das BMZ arbeitet seit Frühjahr 2018 aktiv an dem staatlichen produktbezogenen Textilsiegel Grüner Knopf (GK). Der vzbv wurde von Beginn an über die Entwicklungsschritte des Konzepts unterrichtet und hat diese konstruktiv begleitet. Das vorliegende technische Referenzdokument (Stand 20. März 2019) des BMZ, zeigt aus Sicht des vzbv, dass der GK als ein anspruchsvolles staatliches Metasiegel für den Textilbereich geplant ist.

Eine abschließende Bewertung des GK aus Verbraucherperspektive ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Grund dafür ist die bis Ende 2021 laufende Pilotphase des GK. Bei der Entwicklung eines neuen Siegels für Verbraucher ist es sinnvoll, dieses zu Beginn innerhalb einer Pilotphase in der Praxis zu erproben und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Daraus folgt eine mangelnde Detailtiefe des technischen Referenzdokuments, die sich erst in den kommenden Monaten und Jahren konkretisieren wird. Als Beispiel sei die Anmeldung des GK als Gewährleistungsmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) genannt, die für Ende 2019 geplant ist. Eine verbraucherpolitische Bewertung des GK wird maßgeblich von der darin enthaltenen Satzung, die den Gewährleistungsrahmen des GK rechtlich bindend definiert, abhängen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv den aktuellen Umsetzungsstand des BMZ zum GK und kommentiert nachfolgend das technische Referenzdokument.

II. EIN META-SIEGEL MIT MEHRWERT

Seit Beginn der Konzeptionierung des staatlichen Metasiegels für den Textilbereich, hat der vzbv ein anspruchsvolles Niveau der zugrundeliegenden Kriterien des GK gefordert, auch zu Lasten der Marktdurchdringung des Siegels. Aus Sicht des vzbv muss ein staatliches Textilsiegel ein anspruchsvolles Niveau haben um einen echten Mehrwert für Verbraucher zu bieten.

Staatliche Siegel genießen eine hohe Vertrauenswürdigkeit unter Verbrauchern, deshalb muss der GK ein anspruchsvolles Niveau im Sinne von strengen Produktionskriterien beinhalten. Damit kann die Auszeichnung mit einem staatlichen Siegel für nachhaltige Produktion auch ein Anreizinstrument für bessere Produktionsbedingungen darstellen. Eine niedrige Marktdurchdringung bei der Einführung des GK spiegelt realistisch wider, auf welchem Niveau sich die Produktionsbedingungen der auf dem deutschen Markt verfügbaren Textilien befinden, auch wenn dies zu Lasten der Sichtbarkeit des Siegels für Verbraucher sein kann. Hier muss insbesondere die deutsche Textilwirtschaft liefern.

Neben einem anspruchsvollen Niveau des GK hat der vzbv einen echten Mehrwert für Verbraucher im Vergleich zum Status quo der bestehenden „Siegellandschaft“ gefordert. Aus Sicht des vzbv stiftet diese nämlich bei Verbrauchern mehr Verwirrung, anstatt dass sie Orientierung bei der Kaufentscheidung bietet. Ein Metasiegel verfolgt hierbei den Zweck, die Kombination bestehender Umwelt- und Sozialkennzeichen anzuerkennen und durch einen glaubwürdigen Zeichengeber offiziell zu gewährleisten.

1. STÄRKE DER GK-FORMEL

Der Mehrwert des GK zeigt sich in der Kombination der GK- Formel: Nur bei Erfüllung von Unternehmenskriterien und spezifischen Produktkriterien wird der GK vergeben.

Die GK-Formel geht hierbei über die Kombination bestehender Umwelt- und Sozialkennzeichen hinaus, denn es verlangt von den Inverkehrbringern der mit dem GK gekennzeichneten Kleidung zuvorderst die Einhaltung festgelegter Unternehmenskriterien. Grundlage der Unternehmenskriterien sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Unternehmen, die den GK beantragen wollen, müssen die individuellen potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens auf Menschenrechte und Umwelt kennen und bei Risiken Abhilfe schaffen.

Die Beauftragung der hoheitlichen Feststellung der Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfstellen und deren laufende Überwachung für alle weltweiten Aktivitäten im Zertifizierungsprogramm des GK durch die Deutsche Akkreditierungsgesellschaft (DAkkS), bewertet der vzbv positiv. Denn die Aufsicht im Bereich der Zertifizierung erfolgt mittels Akkreditierung, also der unabhängigen „Prüfung der Prüfer“. Die DAkkS im institutionellen Gefüge des GK von Anfang an zu berücksichtigen, zeugt von Glaubwürdigkeit des GK.

2. DAS KONZEPT IN DER VERBRAUCHERPOLITISCHEN BEWERTUNG

Der vzbv sieht zum aktuellen Zeitpunkt großes Potential im Konzept des GK, ein staatliches Textilsiegel zu werden, das einen Mehrwert – im Sinne der besseren Orientierung am Markt – für Verbraucher darstellt. Der GK muss sich in der Pilotphase bei Verbrauchern beweisen.

Der vzbv hält es für unwahrscheinlich, dass mit einer zunehmenden Marktdurchdringung des GK das unübersichtliche »Labeldickicht« gelichtet und damit für Verbraucher eine Unterscheidung zwischen reinen Werbeaussagen und vertrauenswürdigen Produktinformationen generell einfacher würde. Um gegen *Green- und Socialwashing* vorzugehen, bedarf es weiterer regulatorischer Maßnahmen, z. B. einer entsprechenden Regelung im Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Dennoch kann der GK für Verbraucher eine gute Orientierung für sozial- und ökologisch nachhaltigere Textilien sein.

Der vzbv ist der Ansicht, dass der GK keine Bedrohung für die deutsche Textilwirtschaft ist. Es liegt in der Hand der Textilwirtschaft die Produktionsbedingungen so zu gestalten, dass sie den Ansprüchen des GK gerecht werden. Des Weiteren handelt es sich beim GK um ein freiwilliges Siegel.

vzbv Forderungen an den Grünen Knopf ³ Stand Sept. 2018	Grüner Knopf Technisches Referenzdokument Stand 20. März 2019	Bewertung
Gesetzliche Verankerung der Vergabekriterien	Der GK sieht keine gesetzliche Verankerung der Vergabekriterien vor. Die „Marke“ GK soll über eine Gewährleistungsmarke geschützt werden, die Eigenschaften, wie Material, Art und Weise der Herstellung der Waren markenrechtlich schützt. Ein Ressortbeschluss der Bundesregierung zum GK ist nicht geplant.	+ / -
Integeres und zuverlässiges Zertifizierungssystem inklusive Vor-Ort-Kontrollen durch in Deutschland beauftragte Stellen	Die Deutsche Akkreditierungsgesellschaft (DAkKS) soll ein Prüfrastrer zur Nachweisführung der Unternehmenskriterien entwickeln. Zudem müssen die Zertifizierer der Unternehmens- und Produktkriterien bei der DAkKS akkreditiert sein. Dadurch kann die DAkKS Vor-Ort Kontrollen in den Produktionsländern durchführen. Sogenannte „ <i>widness-audits</i> “ werden regelmäßig im Rahmen einer DAkKS Akkreditierung durchgeführt.	+ positiv
Nur als „Sehr gut“ bewertete Siegel bei Siegelklarheit.de als Grundlage für den GK. Einbezug des	Ab 2019 können alle Siegel Grundlage für den GK sein, die Herstellungsschritte der Konfektionierung und Textilveredelung (Nassprozesse) abdecken, die die Mindestanforderungen der Bundesregierung bei Siegelklar-	- negativ

³ Siehe vzbv-Stellungnahme zum GK aus September 2018. <https://www.vzbv.de/meldung/staatliches-textilsiegel-gruener-knopf-gesetzlich-regeln>

Produktionsschritt „Rohstoffanbau“ bei Baumwolle	heit.de erfüllen. Auch solche Siegel, die nur als „gut“ bewertet wurden und nur Soziales <u>und/ oder</u> Umwelt und Glaubwürdigkeit erfüllen. Der Herstellungsschritt „Rohstoffanbau“ wird in der Pilotphase nicht abgedeckt.	
Stufenmodell für weitere Produktionsschritte der textilen Kette mit klaren zeitlichen Fristen	Aktuell liegt kein Stufenmodell vor. Nach der Pilotphase soll auf Empfehlung des Beirats entschieden werden, welche weiteren Produktionsschritte der GK abdecken soll. Ein Leitbild „vom Baumwollfeld bis zum Bügel“ ist wichtig, aber allein nicht ausreichend im Sinne einer verbindlichen (wirtschaftlichen) Planbarkeit für Verbraucher und Wirtschaft. Das BMZ strebt an, Ende 2021 eine Entscheidung über eine konkrete Ausgestaltung des GK in der Folgephase zu treffen.	- negativ
Klare Kommunikation an Verbraucher wofür der GK steht	Bisher ist nicht bekannt, mit welchen Vermarktungsbegriffen der GK beworben werden soll. Über einen QR-Code und eine Verbraucherdatenbank sollen Verbraucher mehr Informationen erhalten. Diese liegen aktuell noch nicht vor. Der vzbv wird diesen Prozess bis zur Einführung im Juli 2019 konstruktiv begleiten.	+ / -
BMZ soll sich unabhängig vom GK für gesetzliche Regeln einsetzen	Das BMZ fordert jetzt schon aktiv ein Lieferkettengesetz auf europäischer Ebene.	+ positiv

III. ENTSCHEIDEND IN DER PILOTPHASE

Der GK soll im Sommer 2019 mit einer Pilotphase, die bis Ende 2020 andauern soll, starten. In der Pilotphase sollen alle Prozesse des Konformitätsbewertungsprogramms durch die DAkkS entwickelt und gemeinsam mit dem BMZ etabliert werden. Eine solche Erprobungsphase ist aus Sicht des vzbv sinnvoll. Der vzbv wird diese Phase aus verbraucherpolitischer Perspektive begleiten.

❖ Eine abschließende Bewertung des GK durch den vzbv ist erst ab 2021 möglich.

1. ENTWICKLUNG DES PRÜFRASTERS DER UNTERNEHMENSKRITERIEN DURCH DIE DAKKS

Die DAkkS soll bis zum Start des GK im Sommer 2019 ein Prüfraster mit Details zu Anforderungen und Nachweisführung für die Unternehmenskriterien, gemeinsam mit dem BMZ erarbeiten. Dabei sollen geeignete Prüfmethode beim Aufbau des Konformitätsbewertungsprogramms definiert werden.⁴

Die Unternehmensprüfung umfasst die Bereiche des antragstellenden Unternehmens, die sich mit der Textil-Lieferkette befassen. Antragstellende Unternehmen, deren geschäftliche Aktivitäten nur teilweise den Textilsektor umfassen, werden lediglich in Bezug auf den Textil-Bereich geprüft.

Der vzbv begrüßt, dass die überwiegende Mehrheit der Kriterien (14:4) der fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bereits zu Beginn zwingend erfüllt werden müssen. Die verbleibenden Kriterien müssen mindestens als „erfüllt mit Auflagen“ bewertet werden und innerhalb von sechs Monaten nachgereicht werden.

Der vzbv fordert

❖ das Prüfraster der Unternehmenskriterien bis zum Start zu entwickeln und transparent zu veröffentlichen.

2. ANMELDUNG DES GK ALS GEWÄHRLEISTUNGSMARKE

Der GK soll als nationale Gewährleistungsmarke gemäß §§ 106a-h MarkenG in der zweiten Jahreshälfte 2019 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldet werden. Damit soll eine rechtlich sichere Grundlage für den GK geschaffen werden, gleichwohl ohne dass eine gesetzliche Regelung implementiert wird. Der GK, soll die erste Gewährleistungsmarke seit Inkrafttreten des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) im Januar 2019 werden, die von staatlicher Seite angemeldet wird.

Mithilfe der nationalen Gewährleistungsmarke will das BMZ als Inhaber der Marke gewährleisten, dass der GK eine oder mehrere Eigenschaften enthält. Als Eigenschaften kommen das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren mit Ausnahme der geografischen Herkunft in Frage. Der GK muss als Marke geeignet sein, Waren und Dienstleistungen, für die die

⁴ Vgl. <https://www.dakks.de/content/pilotphase-f%C3%BCr-die-einf%C3%BChrung-eines-staatlichen-textilsiegels-startet>

Gewährleistung besteht, von solchen Waren und Dienstleistungen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.⁵

Experten⁶ bescheinigen der Einführung der Gewährleistungsmarke in nationales Recht als neue Markenkategorie eine Bereicherung der Kennzeichnungspraxis. Sie hat das Potential, den mit ihr gekennzeichneten Waren eine gewisse Güte zu bescheinigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Markensatzung neben den in § 106d Abs. 2 MarkenG genannten Mindestkriterien belastbare Vorschriften insbesondere zu den zu leistenden menschenrechtlichen Standards, turnusmäßigen Vor-Ort-Kontrollen oder allein zu benutzenden Werbeclaims macht. Nur dann werden die vom BMJV propagierten⁷ Anforderungen an Siegelklarheit und damit Rechtssicherheit für Verbraucher erhöht.

Somit ist die Satzung (mit den Mindestkriterien gemäß § 106d MarkenG) Herzstück jeder Gewährleistungsmarke. Darin werden der Umfang der Gewährleistungsmarke und die Voraussetzungen der Zertifizierung konkret definiert. Wichtig ist, dass die Merkmale hinreichend detailliert beschrieben werden, damit Verbraucher sowie Unternehmen, die die Gewährleistungsmarke benutzen wollen, Klarheit über den genauen Gegenstand der Gewährleistung haben.⁸

Diese Satzung, in der die rechtlich verbindlichen Eigenschaften des GK festgelegt werden, wird derzeit vom BMZ erarbeitet. Deshalb kann der vzbv den GK noch nicht abschließend bewerten.

Neben der bildlichen Darstellung der Gewährleistungsmarke als Siegel, die Verbraucher später im Einzelhandel vorfinden werden, muss in der Satzung konkretisiert werden, für welche Waren eine Gewährleistung bestehen soll sowie Angaben darüber, welche Eigenschaften der Waren von der Gewährleistung umfasst werden. Auch die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke, insbesondere die Bedingungen für Sanktionen müssen in der Satzung geregelt werden.

Hinsichtlich der Entwicklung des Prüfrasters für die Unternehmenskriterien durch die DAkkS sind auch die Angaben zu den Prüfmethode der akkreditierten Zertifizierer und die Überwachung der Nutzung der Marke (gem. § 106d Nr. 8 MarkenG) relevant. Auch wie oft Vor-Ort-Kontrollen in den Produktionsländern durchgeführt werden sollen, muss innerhalb der Satzung festgelegt werden.

Anschließend entscheidet das DPMA darüber, ob die Satzung der Gewährleistungsmarke des GK den genannten Voraussetzungen entspricht.⁹ Eine Ablehnung der Anmeldung durch das DPMA ist möglich, wenn die Gefahr besteht, dass die Verbraucher über den Charakter oder die Bedeutung der Marke irregeführt werden könnten.

Gültigkeit erlangt die Gewährleistungsmarke GK erst mit der Eintragung ins Markenregister. Wann damit zu rechnen ist, ist bisher unklar. Jegliche perspektivische Veränderung am inhaltlichen Konzept des GK ist mit einer Satzungsänderung beim DPMA verbunden. Damit wird der GK eine hohe Verbindlichkeit erlangen.

⁵ Vgl. § 106a Abs. 1 S. 2 MarkenG.

⁶ Vgl. Fezer: Rechtsnatur und Rechtssystematik der unionsrechtlichen Konzeption einer Gewährleistungsmarke, GRUR 2017, 1188, 1189.

⁷ Vgl. Fezer: Rechtsnatur und Rechtssystematik der unionsrechtlichen Konzeption einer Gewährleistungsmarke, GRUR 2017, 1188, 1189 Verweis auf Mitteilungen des BMJV.

⁸ Vgl. Dröge: Die Gewährleistungsmarke und ihre Praxisrelevanz GRUR 2017, 1198.

⁹ vgl. § 106e MarkenG.

Der vzbv fordert

- ❖ in der Satzung der Gewährleistungsmarke GK belastbare Vorschriften insbesondere zu den zu leistenden menschenrechtlichen Standards, turnusmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und zu benutzenden Werbeclaims festzuhalten.

3. ANSPRUCHSVOLLE SIEGEL INNERHALB DER PRODUKTBEZOGENEN KRITERIEN

Dem Metasiegel GK sollen bereits bestehende Mindestanforderungen der Bundesregierung für Umwelt- und Sozialsiegel, entsprechend der Bewertungsplattform Siegelklarheit.de zugrunde liegen. Für die Pilotphase sollen vorerst nur Siegel als Grundlage genutzt werden dürfen, welche die Produktionsschritte Konfektionierung („Cut, Make, Trim“) und Textilveredelung („Nassprozesse“) erbracht haben.

Der vzbv fordert

- ❖ nur Siegel, die bei Siegelklarheit die beiden Herstellungsschritte abdecken und als „sehr gut“ bewertet wurden, als Grundlage des GK zu verwenden.
- ❖ den Produktionsschritt „Rohstoffanbau“ zeitnah in das Konzept des GK aufzunehmen.

4. VERBRAUCHERKOMMUNIKATION DES GK

Bisher ist nicht klar, wie die Bildmarke, die Verbraucher im Einzelhandel als GK erkennen sollen, konkret aussehen soll. Diese muss auch im Rahmen der Gewährleistungsmarkensatzung angemeldet werden. Im technischen Referenzdokument ist die Rede von „Staatliches Meta-Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden.“

Für Verbraucher sind drei Informationspfade vorgesehen:

- ein QR-Code am Produkt
- eine eigene Webseite www.gruener-knopf.de
- eine Datenbank, die einen aktuellen Überblick über die Nutzung des Grünen Knopf und stichprobenartige Kontrollen der Siegel-Nutzung ermöglichen soll.

Zudem soll die Vergabestelle auch als Beschwerdestelle für Verbraucher fungieren.

Wie die Informationsangebote für Verbraucher im Einzelnen aussehen sollen, ist bisher unklar.

Der vzbv fordert

- ❖ die zeitnahe Vorlage eines Kommunikationskonzepts für den GK. Verbrauchern muss klar kommuniziert werden, dass der GK zum Beispiel zu Beginn nur die Produktionsschritte Konfektion und Veredelung abdeckt und keine Aussage über eine existenzsichernde Entlohnung der Arbeiterinnen liefert.
- ❖ dass eine medial-öffentliche Bewerbung des GK mit Versprechen wie jenem, der Grüne Knopf garantiere faire und nachhaltige Produktion entlang der gesamten Lieferkette, vermieden werden sollte.

IV. KRITIK AN SONDERREGELUNGEN

Das technische Referenzdokument beinhaltet einige Ausnahme- und Sonderregelungen, die eine Beantragung für Unternehmen erleichtern sollen. Im Folgenden soll auf drei Regelungen eingegangen werden.

1. „KLEINE VORREITER-UNTERNEHMEN“

Kritisch sieht der vzbv die Sonderregeln für „kleine Vorreiter-Unternehmen“, die nur eine individuell verhältnismäßige Prüfung durchlaufen müssen und so von der regulären Unternehmensprüfung ausgenommen werden sollen. Die zugrundeliegende Definition von Kleinunternehmen, mit weniger als 50 Mitarbeitenden und weniger als 10 Mio. EUR Umsatz und Bilanzsumme pro Jahr,¹⁰ erscheint recht großzügig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kleinunternehmen eine derartige Ausnahmeregelung genießen sollten. Sinnvoller ist in diesem Zusammenhang die EU-Definition für Kleinstunternehmen, nämlich bis neun Beschäftigte und bis zwei Millionen EUR Umsatz und Bilanzsumme pro Jahr.¹¹

Der vzbv fordert

- „Kleine Vorreiter-Unternehmen“ durch EU-Definition für Kleinstunternehmen stärken.

2. ANERKENNUNG UNTERNEHMENSEIGENER SIEGEL

Neben der Anerkennung bestehender Siegel, die bei Siegelklarheit.de aufgeführt werden, sollen Unternehmen die Möglichkeit haben, unternehmenseigene Siegel anerkennen zu lassen. Der vzbv spricht sich gegen diese Sonderregelung aus, weil aus Sicht des Verbraucherschutzes derartige Siegel den bestehenden Siegeldschungel nochmals verdichten. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum Unternehmen eigene Siegel schaffen und nicht auf bestehende Zeichensysteme zurückgreifen.

Unternehmen wollen durch unternehmenseigene Siegel nachhaltige Produkte von konventionellen unterscheiden. Aus Sicht des vzbv verunsichert der Trend zu unternehmenseigenen Siegeln Verbraucher zunehmend. Eine rechtlich verbindliche Lösung von gesetzlichen Mindestkriterien würde vielmehr Klarheit bei Verbrauchern und auch bei Produzenten und dem Einzelhandel schaffen.¹²

Der vzbv fordert

- keine Verwendung zusätzlicher unternehmenseigener Siegel, da sie den Siegeldschungel verdichten und keine echte Orientierung für Verbraucher bieten.
- gesetzliche Mindestkriterien für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion.

¹⁰ Vgl. <https://www.ifm-bonn.org/definitionen/kmu-definition-der-eu-kommission/>

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/urteil-werbung-von-galeria-kaufhof-irrefuehrend>

3. HERSTELLUNG INNERHALB DER EU

Unternehmen, die nachweisen können, dass ihre Produkte vollständig oder teilweise in der EU hergestellt wurden, müssen keine Nachweise in Form anerkannter Siegel für die Einhaltung der Sozialstandards erbringen. Das BMZ geht davon aus, dass es innerhalb der EU effektiv durchgesetzte gesetzliche Vorgaben für Sozialstandards gibt. Der vzbv spricht sich gegen diese Sonderregelung aus, weil Berichte von unabhängigen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften durchaus Probleme bei der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Europa sehen. Das *Business & Human Rights Resource Centre*, eine unabhängige und internationale Non-Profit Organisation mit Sitz in London, hat zwischen Juni 2011 und März 2018 eine – nicht repräsentative – Erhebung durchgeführt.¹³ Über 80% der Menschenrechtsvorwürfe gegen EU-Textilunternehmen betrafen Beschwerden aus Drittstaaten. Die Mehrheit der Menschenrechtsbeschwerden wurden in Asien registriert (38% der Vorwürfe), gefolgt von Europa (Nicht-EU) und Zentralasien (36%, darunter Albanien, Serbien, Türkei, Ukraine und Usbekistan), EU (18%), dem Nahen Osten und Nordafrika (3%), regionenübergreifenden Vorwürfen (3%) und Südamerika (2%).¹⁴

Das *Business & Human Rights Resource Centre* kommt in dem Bericht zu dem Schluss, dass selbst EU-Staaten weder ihren Verpflichtungen nachkommen, im Ausland vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, noch den Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch EU-Textilunternehmen im Ausland adäquaten Zugang zu Rechtsbehelfen zu bieten.¹⁵ Die Kampagne für Saubere Kleidung hat in ihrem Report „*Europe’s Sweatshops*“¹⁶ aus dem Jahr 2017 weitere Belege für Menschenrechtsmissachtungen dokumentiert. Dazu zählen Armutslöhne, Überstunden, Belästigungen und andere schlechte Arbeitsbedingungen in vielen Bekleidungsfabriken in Osteuropa.

Der vzbv fordert

❖ auch die Herstellung in Europa muss durch anerkannte Nachweise belegt werden.

¹³ Vgl. https://www.business-humanrights.org/sites/.../EU%20report%20deutsch_final.pdf

173 EU-Textilunternehmen wurden um eine Stellungnahme zu Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten angefordert. 68 % der Unternehmen haben auf diese Einladungen reagiert.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 9.

¹⁶ <https://cleanclothes.org/livingwage/europe/europes-sweatshops>